

Amtliche Bekanntmachung

**Ergänzende Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
vom 09.01.2021 über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 16. April 2021**

-Schließung der Schulen für den Präsenzunterricht-

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28 a des IfSG, § 2 Absatz 1 sowie § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in den Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) und Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung § 36 Abs. 2 der (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung folgende ergänzende Allgemeinverfügung:

§ 1

Anwendungsvorrang

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31. März 2021 und den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 gelten jeweils die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
- (2) Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung Vorrang; insoweit treten die Bestimmungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09.04.2021 zurück.

§ 2

Schließung von Schulen

- (1) Folgende Einrichtungen sind vom 19. April 2021 bis einschließlich 30. April 2021 geschlossen:
 1. die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate,
 2. die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate in freier Trägerschaft,

die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

Die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen

1. des § 42 Abs. 1 (Ausnahmen von der Schließung – insbesondere für Abschlussklassen inkl. der Klassen mit Besonderer Leistungsfeststellung)
2. des § 42 Abs. 2 bis 5 (Regeln für den Präsenzbetrieb)
3. des §§ 20 und 43 (Notbetreuung)
4. § 47 (Zulässige Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes)

der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 13. Februar.2021 in der aktuell geltenden Fassung.

5. des Punktes 7 zu schulorganisatorischen Anordnungen der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09. April 2021 in der aktuell geltenden Fassung.

(3) Das Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) im Rahmen der Präsenzphasen des Musikunterrichtes, die Durchführung des Sportunterrichts und die Durchführung des Schwimmunterrichts sind untersagt.

§ 3

Bekanntgabe und Geltungsdauer

(1) Die Allgemeinverfügung wird am 16. April 2021 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am 19. April 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich den 30. April 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu

gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 16. April 2021

Marko Wolfram
Landrat